

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6511



BioMedTec Management GmbH · c/o Universität zu Lübeck
Ratzeburger Allee 160 · 23562 Lübeck

BioMedTec Management GmbH
c/o Universität zu Lübeck
Ratzeburger Alle 160
23562 Lübeck

Landeshaus
z.H. Peer Knöfler
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Tel. +49 451 3101 1172
info@hic-luebeck.de
www.hic-luebeck.de

25. Oktober 2021

Stellungnahme BioMedTec Management GmbH

An den Vorsitzenden des Bildungsausschusses Peer Knöfler

**Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die
Stiftungsuniversität zu Lübeck, Gesetzentwurf der Landesregierung,
Drucksache 19/3186**

Die BioMedTec Management GmbH ist eine Transfergesellschaft der Universität zu Lübeck und der Technischen Hochschule Lübeck und hat im innovationsorientierten Netzwerk StartUp SH das Teilprojekt „Aufbau einer Beteiligungskultur an schleswig-holsteinischen Hochschulen“ übernommen. Um eine solche Beteiligungskultur aufbauen zu können, ist es von essenzieller Bedeutung das Gründungsthema im Hochschulgesetz Schleswig-Holstein zu verankern, um den Technologie- und Wissenstransfer in die Wirtschaft erheblich zu intensivieren und damit Schleswig-Holsteins Bildungs-, Forschungs- und Wirtschaftsstandort zu stärken und um die Zahl erfolgreicher (Aus-)Gründungen an Hochschulen zu erhöhen. Insbesondere Letzteres ist eine wesentliche Voraussetzung, um eine Beteiligungskultur aufbauen zu können, denn nicht jede Ausgründung eignet sich als Beteiligungsunternehmen für die Hochschulen.

Wenn Sie - wie sich aus dem angenommenen Antrag vom 24. September 2021 „Gründungsgeist im Land weiter stärken“ (Drucksache 19/2509 bzw. Drucksache 19/3289) entnehmen lässt - Interesse daran haben Gründungen in Schleswig-Holstein weiter zu fördern und zu unterstützen, braucht es eine entsprechende Änderung im Hochschulgesetz, um dieses Ziel praktikabel und umsetzbar zu erreichen. In diesem Zusammenhang sollten auch unbefristet Beschäftigte die Möglichkeit einer angemessenen Unterstützung erhalten, um Innovationen im Land bestmöglich voranzutreiben. Es sollten bei dieser Gelegenheit, die die Hochschulgesetznovelle bietet, keine Chancen versäumt werden Gründungen, durch die die Wirtschaft, die Hochschulen sowie die Politik profitieren, im höchstmöglichen Maße zu fördern.

Geschäftsführerin:
Anna Lena Paape

Amtsgericht Lübeck
HRB 12172 HL. St-Nr: 22/290/10281
USt-IdNr. DE283369348

Bankverbindung:
DKB
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE02 1203 0000 1020 3433 88

Die BioMedTec Management GmbH
ist Gesellschaft der



UNIVERSITÄT ZU LÜBECK



An dieser Stelle möchten wir der Stellungnahme des Vorstands des StartUp SH e.V. vom 19. Oktober 2021 in Gänze zustimmen und zitieren hieraus, um ebenfalls die Wichtigkeit der einzelnen Punkte herauszustellen:

„Wir möchten an dieser Stelle deutlich machen, dass Gründungsunterstützung als Querschnittsaufgabe aller Hochschulen zu sehen ist und daher unabhängig von der individuellen Schwerpunktbildung der einzelnen Hochschulen gewährleistet werden muss.

Dafür erachten wir es als unbedingt notwendig das Potenzial aller Mitglieder der Hochschulen unabhängig ihres Status, Arbeitsverhältnisses und Anstellungsdauer zu nutzen und im Gesetz klare, transparente Regelungen festzuhalten, die eine realitätsnahe und praktische Umsetzung der Gründungsunterstützung durch die Hochschulen ermöglichen. Aus den Erfahrungen der Gründungsexpert:innen von StartUp SH e.V. gehören dazu:

- das verlässliche, finanziell gesicherte Angebot von Gründungsberatung von Hochschulen im Land.
- die Bereitstellung von Inkubatoren und Beratungsangeboten entsprechend der Hochschulgröße.
- die Einführung eines Gründungssemesters, in dem die Studierenden
- mit ETCs hinterlegte Gründungslehrveranstaltung besuchen.
- eine verbindliche Betreuung durch die Gründungsberatung der Hochschule erhalten und ihnen weitere gründungsunterstützende Kompetenzen und Angebote vermittelt werden.
- Bürokratie abzubauen und den Hochschulen die selbstständige Entscheidung über Beteiligungen von unter 25% an Gründungen und Ausgründungen zu ermöglichen.“

Anbei erhalten Sie ein Dokument mit Vorschlägen des StartUp SH e.V. zu den einzelnen Paragraphen sowie Anmerkungen hierzu. Für Fragen und Erläuterungen sowie für eine eventuelle mündliche Anhörung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BioMedTec Management GmbH

Anna Lena Paape (Geschäftsführerin und Legal Counsel)

Julia Sarre (Wirtschaftsjuristin für Beteiligungsmanagement)

Tabellarische Gegenüberstellung StartUp SH e.V. zum Entwurf der HSG-Novelle

Gesetzesentwurf HSG Novelle Stand 10.08.2021	StartUp SH e.V. Anmerkungen	StartUp SH e.V. Formulierungsvorschläge (konkrete Änderungen und Ergänzungen in grün)
<p>§3 (2) Die Hochschulen fördern die Kommunikation wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Gesellschaft hinein sowie die Umsetzung und die Nutzung ihrer Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in der Praxis.</p> <p>Zu den Aufgaben der Hochschulen zählt der Wissens- und Technologietransfer.</p> <p>Im Rahmen ihrer Aufgaben können sie mit Zustimmung des Ministeriums nicht rechtsfähige Anstalten gründen, sich an Unternehmen beteiligen oder eigene Unternehmen gründen.</p> <p>Auf privatrechtliche Beteiligungen der Hochschulen finden die §§ 65 bis 69 der Landeshaushaltsordnung Anwendung.</p>	<p><i>Konkretisierung der Aufgaben insbesondere mit Blick auf Gründungsunterstützung. Dabei sollten alle Gründungspotentiale nutzen und daher alle Mitglieder der Hochschule unabhängig ihres Status und Arbeitsverhältnisses angesprochen werden.</i></p> <p><i>Um Gründungen und Ausgründungen mit einer Beteiligung der Hochschulen zu erleichtern und unbürokratisch zu gestalten, wurde der Vorschlag für Beteiligungen von unter 25% erarbeitet und unterbreitet.</i></p>	<p>§3 (2) Die Hochschulen fördern die Kommunikation wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Gesellschaft hinein sowie die Umsetzung und die Nutzung ihrer Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in der Praxis.</p> <p>Zu den Aufgaben der Hochschulen zählt der Wissens- und Technologietransfer. Zu diesem Zweck fördern sie auch die Gründung von Unternehmen durch alle Mitglieder der Organisation und Absolventinnen und Absolventen der Hochschule und dürfen zu deren Finanzierung beitragen.</p> <p>Im Rahmen ihrer Aufgaben können sie mit Zustimmung des Ministeriums nicht rechtsfähige Anstalten gründen, sich an Unternehmen beteiligen oder eigene Unternehmen gründen.</p> <p>Auf privatrechtliche Beteiligungen der Hochschulen von mehr als dem Viertel Teil der Anteile finden die §§ 65 bis 69 der Landeshaushaltsordnung Anwendung. Das zuständige Ministerium und der schleswig-holsteinische Landesrechnungshof sind entsprechend § 102 der LHO SH zu unterrichten.</p>
<p>§3 (3) Die Hochschulen fördern zum Zwecke des Wissens- und Technologietransfers die berufliche Selbstständigkeit, insbesondere Unternehmensgründungen, ihrer Studierenden und befristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Absolventinnen, Absolventen und ehemaligen Beschäftigten für die Dauer von bis zu drei Jahren, in begründeten Ausnahmefällen bis zu fünf Jahren.</p>	<p>1. Die Beschränkung auf <u>Studierende und befristet beschäftigte Mitarbeiter:innen</u> ist für uns schwer nachvollziehbar, da so sämtliche unbefristet beschäftigte Mitarbeiter:innen und Professor:innen unberücksichtigt bleiben und nicht alle Potentiale für den Transfer wissenschaftlicher Ergebnisse in die Wirtschaft genutzt werden.</p> <p>2. Die Formulierung zur <u>Dauer</u> der Beratungsmöglichkeit lässt Interpretationsspielraum bzw. verschiedene Lesarten und macht eine konkrete Stellungnahme daher schwierig.</p> <p>Lesart 1: Unterstützung bis zu drei bzw. fünf Jahren nach Verlassen der Hochschule <u>Einschätzung StartUp SH:</u> Die Dauer der Beratungsmöglichkeit ist für uns schwer nachvollziehbar, zumal sie bei einzelnen Förderprogrammen zu Widerspruch führt, bspw. EXIST Gründerstipendium und Gründungsstipendium SH</p> <p>Lesart 2: Unterstützung von beruflicher Selbstständig und von Unternehmen bis zu 5 Jahren nach Gründung <u>Einschätzung StartUp SH:</u> Wir begrüßen die Möglichkeit, dass die Hochschule die mit ihnen verbundene Potentiale langfristig unterstützen können.</p>	<p>§3 (3) Die Hochschulen fördern zum Zwecke des Wissens- und Technologietransfers die berufliche Selbstständigkeit, insbesondere Unternehmensgründungen, aller Organisationsmitglieder sowie Absolventinnen, Absolventen und ehemaligen Beschäftigten für die Dauer von bis zu drei Jahren, in begründeten Ausnahmefällen bis zu fünf Jahren.</p>

StartUp Schleswig-Holstein e.V.

 Vertretungsberechtigter Vorstand: Dr. Anke Rasmus (1. Vorsitz), Prof. Dr. Ilona Ebberts (2. Vorsitz), Holger Fischer (Schatzmeister)
 Kontakt: Dr. Anke Rasmus, E-Mail: arasmus@uv.uni-kiel.de, Telefon: 0431/880-4698 | Postadresse: z.H. Andreas Fischer, WTSH-
 Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH, Postfach, 24100 Kiel

<p>Die Förderung kann insbesondere durch die unentgeltliche oder verbilligte Bereitstellung von Infrastruktur, insbesondere Geräte, Räume, Labore und IT-Infrastruktur für den Geschäftszweck und Zugangsmöglichkeit zu Hochschulbibliotheken erfolgen.</p> <p>Die Förderung darf die Erfüllung der anderen in diesem Gesetz genannten Aufgaben nicht beeinträchtigen. Dies gilt in besonderem Maße für Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung.</p> <p>Auf Antrag können Studierende zum Zwecke der Gründung eines Unternehmens vom Studium beurlaubt werden.</p>	<p><i>Welche Form von Beeinträchtigung ist gemeint? Dies darf nicht als Feigenblatt für die Nicht-Bereitstellung von Gründungsunterstützungsleistungen aufgrund der Hochschulkassenlage dienen. Gründungsunterstützung ist wie Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung eine Querschnittsaufgabe aller Hochschulen und muss daher unabhängig von der individuellen Schwerpunktbildung der einzelnen Hochschulen gewährleistet werden. Dafür ist es notwendig, Gründungsberater:innen, Inkubatoren und Beratungsangeboten entsprechend der Hochschulgröße dauerhaft bereitzustellen.</i></p> <p><i>Im Gegensatz zu einem Urlaubssemester, bei dem keinerlei Prüfungen abgelegt werden können, sollten mit einem Gründungssemester echte Anreize geschaffen werden, sich mit Gründungsideen und deren Umsetzung zu beschäftigen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • mit ETCs hinterlegte Gründungs-Lehrveranstaltung • eine verbindliche Betreuung durch die Gründungsberatung der Hochschule und die Vermittlung weiterer gründungsunterstützender Angebote. 	<p>Die Förderung kann insbesondere durch die unentgeltliche oder verbilligte Bereitstellung von Infrastruktur, insbesondere Geräte, Räume, Labore und IT-Infrastruktur für den Geschäftszweck und Zugangsmöglichkeiten zu Hochschulbibliothek erfolgen.</p> <p>Die Förderung darf die Erfüllung der anderen in diesem Gesetz genannten Aufgaben nicht beeinträchtigen. Dies gilt in besonderem Maße für Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung.</p> <p>Auf Antrag können Studierende zum Zwecke der Gründung eines Unternehmens vom Studium beurlaubt werden.</p>
--	--	--

Zusätzliche Anmerkungen im Gesetzesentwurf: zu Artikel 1, Nr. 3, Absatz 3 (S. 68)

Gesetzesentwurf HSG Novelle Stand 10.08.2021	StartUp SH e.V. -Anmerkungen:
<p>Unternehmensgründungen sind konkrete Umsetzungen des Wissens- und Technologietransfers als Teil der Third Mission. Die Hochschulen sollen, sofern es nach dem europäischen Beihilferecht möglich und rechtlich zulässig ist, deshalb im Rahmen ihrer Möglichkeiten - insbesondere darf die Erfüllung der Aufgaben von Forschung, Lehre und Studium nicht beeinträchtigt werden - Rahmenbedingungen schaffen und bereitstellen, die Unternehmensgründungen erleichtern. Ein individueller, subjektiv-rechtlicher Anspruch auf konkrete Unterstützung kann daraus nicht abgeleitet werden.</p> <p>Die Hochschulen fördern die Gründung von Unternehmen durch Studierende durch entsprechende Beratungs- und Unterstützungsangebote.</p>	<p>„im Rahmen ihrer Möglichkeiten“ → Umsetzung muss verbindlich sein, sonst besteht die Gefahr, dass die Gründungsförderung wegfällt, sobald personelle und finanzielle Ressourcen der Hochschule nicht ausreichen → Unabhängig von der individuellen Schwerpunktbildung der einzelnen Hochschulen muss Gründungsunterstützung dauerhaft gewährleistet werden, denn Gründungsunterstützung ist eine Querschnittsaufgabe aller Hochschulen.</p> <p>„Rahmenbedingungen“ → konkret: Bereitstellung von Inkubatoren und Gründungsberatungsstellen entsprechend der Hochschulgröße und die Möglichkeit der unkomplizierten Beteiligung an Ausgründungen</p> <p>„Studierende“ → Förderung aller Mitglieder der Hochschule</p>